



Statuten der „Interessengemeinschaft österreichischer Autorinnen und Autoren“

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft österreichischer Autorinnen und Autoren“ („IG Autorinnen Autoren“).

§ 2 Sitz und Tätigkeit

- 2.1. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 2.2. Seine Tätigkeit erstreckt sich über das Gebiet der Republik Österreich.

§ 3 Zweck

- 3.1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 3.2. Der Verein hat den Zweck, die beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen der österreichischen Autorinnen und Autoren sowie jener Autorinnen und Autoren, die in Österreich leben und publizieren oder gelebt und publiziert haben, zu vertreten.
- 3.3. Der Verein verfolgt den Zweck, indem er insbesondere:
 - 3.3.1. die Berufskolleginnen und Berufskollegen und die Öffentlichkeit über die Belange der österreichischen Autorinnen und Autoren sowie jener Autorinnen und Autoren, die in Österreich leben und publizieren oder gelebt und publiziert haben, mit Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit informiert, hiezu Vorträge, Versammlungen und Diskussionen veranstaltet sowie periodische und andere Publikationen herausgibt.
 - 3.3.2. die Interessen der österreichischen Autorinnen und Autoren gegenüber Behörden und Vertretungskörperschaften durch Eingaben und Anregungen zu gesetzlichen Maßnahmen wahrnimmt und sie in beruflichen Angelegenheiten durch rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Beratung fördert.
 - 3.3.3. mit anderen Organisationen öster-

reichischer und ausländischer Urheberinnen und Urheber in Verbindung tritt, um die Vertretung der Interessen aller Urheberinnen und Urheber im In- und Ausland zu koordinieren und das Ausmaß des Rechtsschutzes auf nationalem und internationalem Gebiet zu erweitern.

- 3.3.4. mit Organisationen zusammenarbeitet und Einrichtungen schafft, die verfolgten Autorinnen und Autoren Schutz und Unterstützung bieten.

§ 4 Mittel

Der Verein deckt seinen Aufwand durch folgende Mittel:

1. Mitgliedsbeiträge.
2. Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und sonstigen vereinseigenen Unternehmungen.
3. Sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und anderen Personen.
4. Erträge aus Kooperationen und Ko-produktionen.
5. Subventionen aus Bundesmitteln und Landesmitteln sowie anderen öffentlichen Mitteln.

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann ein Hilfsbetrieb eingerichtet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen sein, deren Zweck die Förderung der Interessen österreichischer Autorinnen und Autoren ist, sowie
- 5.2. physische Personen, wenn sie ständig oder vorübergehend in Österreich lebende Autorinnen und Autoren oder österreichischer Herkunft oder deren Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger sind.
 - 5.3.1. Als außerordentliche Mitglieder können jene physischen und juristischen Personen zugelassen werden, die die Zwecke des Vereins fördern, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht teilhaben wollen oder können.
 - 5.3.2. Die außerordentlichen Mitglieder besitzen weder das Stimmrecht

noch das aktive oder passive Wahlrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.
- 6.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, sie erfolgt durch vom Vorstand damit beauftragte Personen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 7.1. bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Wegfall der Rechtspersönlichkeit.
- 7.2. durch Austritt, der jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen kann.
- 7.3.1. durch Ausschluss, der auf Grund eines mit zwei Dritteln Mehrheit der Stimmen gefassten Beschlusses durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereines schädigt, gegen die Statuten und Beschlüsse des Vereines handelt oder sonst den Vereinszweck oder die Interessen des Vereines gefährdet.
- 7.3.2. Zur Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Teilnahme von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands erforderlich.
- 7.3.3. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich im Umlaufweg erfolgen.
- 7.3.4. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen 14 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses die Schlichtungsstelle im Wege eines schriftlichen Antrages auf Überprüfung des Ausschlussbeschlusses anzurufen.
- 7.3.5. In diesem Falle ist der Ausschluss bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle ausgesetzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen.
 - 8.1.1. Natürliche Personen wählen bei den Regionalversammlungen Dele-

- gierte, die sie in der Generalversammlung vertreten. Diesen steht in den Regionalversammlungen das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 8.1.2. Vertretungen juristischer Personen haben das aktive Wahlrecht sowohl in Regionalversammlungen als auch in der Generalversammlung.
- 8.2. Die Mitglieder haben Zugang zu den zur Verfügung gestellten Leistungen und Einrichtungen des Vereins.
- 8.2.1. Ordentliche Mitglieder können sich in der Ausübung ihrer Rechte durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Eine Bevollmächtigte/ein Bevollmächtigter kann höchstens zwei Stimmen auf sich vereinen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform.
- 8.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Statuten zu befolgen und die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 10.3. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt.
- 10.4. Den Vorsitz führt der Präsident/ die Präsidentin oder seine/ihre Stellvertretung.
- 10.5. Der Generalversammlung sind vorbehalten:
- 10.5.1. die Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 10.5.2. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.
- 10.5.3. die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes.
- 10.5.4. die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer und der Mitglieder der Schlichtungsstelle.
- 10.5.5. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
- 10.5.6. Statutenänderungen und Beschlüsse zur Geschäftsordnung.
- 10.5.7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 10.6. Die Generalversammlung fasst weiters Beschlüsse zur Tätigkeit und zu den Vorhaben des Vereins.
- 10.7. Jedes ordentliche Mitglied gemäß Absatz 5.1. und jede/jeder Regionaldelegierte gemäß § 11 sowie die Mitglieder des bisherigen Vorstandes haben in der Generalversammlung eine Stimme.
- 10.8. Die dem Verein als Mitglieder angehörenden juristischen Personen können in der Generalversammlung nur entweder durch ihre vertretungsbefugten Organe oder durch mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Bevollmächtigte vertreten sein.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. die Regionalversammlungen
3. das Präsidium
4. der Vorstand
5. die Geschäftsführung
6. die Rechnungsprüfer/innen
7. die Schlichtungsstelle

§ 10 Die Generalversammlung

- 10.1. Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich im Auftrag des Vorstandes durch die Geschäftsführung einberufen.
- 10.2. Außerordentliche Generalversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von ordentlichen Mitgliedern, die wenigstens zehn Prozent der Stimmen repräsentieren, schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Liegt ein schriftlich begründeter Antrag der Rechnungsprüfer/innen vor, der einen Verstoß des Leitungsorganes gemäß § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 feststellt, ist eine außerordentliche Generalversammlung unverzüglich einzuberufen.
- 10.9. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten anwesend ist.
- 10.10. Wenn die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl der Stimmberechtigten zur festgesetzten Stunde nicht erreicht ist, findet ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten die Generalversammlung eine halbe Stunde später statt.
- 10.11. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- 10.12. Statutenänderungen sowie Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

- 10.13.1. Für den Fall, dass in einer Generalversammlung, in der keine statutarisch vorgesehenen Neuwahlen erfolgen, ein Misstrauensantrag gegen ein Mitglied des Präsidiums oder den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit angenommen wird, ist unverzüglich eine Generalversammlung zur Neuwahl der nicht mehr besetzten Vereinsorgane einzuberufen.
- 10.13.2. Wird nicht allen Organen das Misstrauen ausgesprochen, führen die verbleibenden Organe die Geschäfte weiter, wird allen Organen das Misstrauen ausgesprochen, wird die Führung der Geschäfte auf die unter § 14.4. vorgesehene Vertretung der Geschäftsführung übertragen.

§ 11. Die Regionalversammlungen

Einberufen zu Regionalversammlungen wird in Jahren vor Generalversammlungen mit Vorstandswahlen, die Einberufung erfolgt im Auftrag des Vorstandes durch die Geschäftsführung. Für sie gelten die Bestimmungen des § 10 sinngemäß. Eine Regionalversammlung ist einzuberufen für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer. Die Festsetzung des Bereiches obliegt dem Vorstand. Die Regionalversammlung wählt für jede angefangenen 50 dem Bereich angehörenden ordentlichen Mitglieder eine/n Delegierte/n, der/die diese Mitglieder in der Generalversammlung vertritt. Erweist sich die Durchführung einer Regionalversammlung als unmöglich, wird die Wahl schriftlich durchgeführt.

§ 12 Das Präsidium

- 12.1. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und wird parallel zur Vorstandsperiode von der Generalversammlung gewählt. Es nimmt stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen und an der Generalversammlung teil.
- 12.2. Die Präsidentin/Der Präsident repräsentiert den Verein und führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in der Generalversammlung.
- 12.3. Ist die Präsidentin/der Präsident verhindert, so wird sie/er durch seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.

- 12.4. Ist das Präsidium verhindert, wird von den anwesenden Stimmberechtigten aus ihrer Mitte eine Leitung der Vorstandssitzung oder der Generalversammlung gewählt.
- 12.5. Steht das gesamte Präsidium dem Verein nicht mehr zur Verfügung, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die ausschließlich die Wahl eines neuen Präsidiums zum Gegenstand hat.

§ 13 Der Vorstand

- 13.1.1. Der gewählte Vorstand besteht aus wenigstens 5 und höchstens 14 Mitgliedern, die zusätzlich zum Präsidium von der Generalversammlung gewählt werden.
- 13.1.2. Es steht dem gewählten Vorstand frei, weitere Mitglieder zu kooptieren, die ebenfalls stimmberechtigt sind.
- 13.2. Der Vorstand fasst gemeinsam mit dem Präsidium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- 13.3. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche seiner Mitglieder und das Präsidium ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte teilnimmt oder vertreten ist.
- 13.4. Der Vorstand hat alle Angelegenheiten auszuführen, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- 13.5. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- 13.6. Bei gleichzeitigem Rücktritt von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

§ 14 Die Geschäftsführung

- 14.1. Der Vorstand bestimmt gemeinsam mit dem Präsidium den/die Geschäftsführer/in. Er/sie ist dem Vorstand und dem Präsidium gegenüber rechenschaftspflichtig und kann von diesen in einer Vorstandssitzung abberufen werden. Die Funktionsdauer des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin beginnt und endet mit der Funktionsperiode des Vorstandes.
- 14.2. In welchem Arbeitsverhältnis die Geschäftsführungstätigkeit ausgeübt wird, wird durch eine Verein-

barung mit dem Vorstand geregelt. Es können Personen aus dem Vorstand oder aus dem Präsidium mit der Geschäftsführung beauftragt werden.

- 14.3. Die/Der Geschäftsführer/in vertritt den Verein nach außen. Ihr/Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung.
- 14.4. Im Fall der vorübergehenden Verhinderung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin wird die Geschäftsführung durch eine vom Vorstand bestimmte Stellvertretung wahrgenommen. Die Stellvertretung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin setzt sich aus zwei gewählten Mitgliedern des Vorstands und/oder des Präsidiums und zwei Angestellten der IG Autorinnen Autoren, welche gemeinsam die Geschäfte für die Dauer der Verhinderung führen, zusammen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer/innen

- 15.1. Die ordentliche Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Präsidium angehören dürfen.
- 15.2. Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegt die Prüfung der Finanzgebahrung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Sie haben das Ergebnis der Rechnungsprüfung der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.
- 15.3. Sind sie an der Teilnahme an der Generalversammlung verhindert, genügt ein schriftlicher Bericht.

§ 16 Die Schlichtungsstelle

- 16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist eine vereinsinterne Schlichtungsstelle einzuberufen. Sie setzt sich aus Mitgliedern der IG Autorinnen Autoren zusammen.
- 16.2. Die Schlichtungsstelle besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie maximal drei zusätzlichen Mitgliedern.

- 16.3. Funktionen in der Schlichtungsstelle sind unvereinbar mit allen anderen Vereinsfunktionen.
- 16.4. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Generalversammlung für sechs Jahre gewählt. Die Schlichtungsstelle ist bei Ausscheiden von Mitgliedern berechtigt, bis zur nächsten Generalversammlung selbständig Mitglieder nachzubersetzen.
- 16.5. Die Schlichtungsstelle ist befugt, Rat auch bei Nichtmitgliedern einzuholen.
- 16.6. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Anhörung der Streitparteien. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Schlichtungsstelle hat ihre Entscheidungen zu dokumentieren.

§ 17 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr ident.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden, welche durch Beschluss der auflösenden Generalversammlung zu benennen sind.

*Die Geschäftsführung, 29.4.2022
Der Vorstand, 18.5.2022
Die Generalversammlung, 4.6.2022
(Einstimmig)*